



## Allgemeine Bedingungen für das Befahren des Nürburgrings

### Allgemeines

Der Nürburgring wird an veranstaltungs- und testfreien Tagen für touristische Fahrten (Touristenfahrten) freigegeben. Für diese Fahrten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

### § 1 - Fahrerlaubnis

- 1) Das Befahren des Nürburgrings ist nur mit Kraftfahrzeugen erlaubt, die der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Fahrzeuge, die bauartbedingt oder aufgrund ihres technischen Zustandes eine Mindestgeschwindigkeit von 60 km/h unterschreiten, sind von der Teilnahme an den Touristenfahrten ausgeschlossen.
- 2) Jeder Fahrzeugführer muss im Besitz eines gültigen Fahrscheins der Nürburgring GmbH und einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Das Befahren der Nordschleife mit Transponder ist ausschließlich in Verbindung mit der gültigen Identifikationskarte gestattet. Ein Befahren der Nordschleife nur mit Transponder ohne Mitführung der Identifikationskarte ist nicht zulässig.  
Sämtliche Tickets verlieren am 31.12. eines jeden Jahres ihre Gültigkeit. Eine Übertragung von Reistrunden auf das Folgejahr ist nicht möglich.
- 3) Fahrzeuge mit Überführungs-Kennzeichen (rote Nummern), Kurzzeitkennzeichen (04er Nummern), Oldtimer-Wechselkennzeichen (07er Nummern) sind nicht zugelassen.
- 4) Die Nürburgring GmbH behält sich vor, Fahrzeuge mit optisch erkennbaren Mängeln von den Touristenfahrten auszuschließen. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

### § 2 - Benutzung des Nürburgrings

- 1) Die Einfahrt zum Nürburgring wie auch die Ausfahrt darf nur über die hierfür eingerichteten und kenntlich gemachten Stellen erfolgen.
- 2) Der Nürburgring ist Einbahnstraße und dementsprechend beschildert. Er wird in Uhrzeigerichtung befahren.
- 3) Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen. Es gilt das Rechtsfahrgebot. Überholen ist nur links gestattet.
- 4) Auf dem gesamten Nürburgring einschließlich der Seitenstreifen besteht absolutes Halteverbot. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit technischen Defekten. Ebenso verboten ist das Wenden und Rückwärtsfahren auf dem Nürburgring.
- 5) Bleibt ein Fahrzeug aufgrund Unfalls oder technischen Defekts auf dem Nürburgring oder auf den Nebenanlagen stehen, so hat der Fahrzeugführer den Vorfall unverzüglich bei der Streckenaufsicht (Tel: 08000302112) zu melden. Das Fahrzeug bzw. die Gefahrenstelle sind ordnungsgemäß abzusichern und darüber hinaus ist das Fahrzeug nach näherer Weisung der Streckenaufsicht durch den hierzu eingesetzten vom Nürburgring autorisierten Abschleppdienst aus dem Streckenbereich abschleppen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Fahrzeughalters. Private Abschleppfahrten sind nicht erlaubt.

- 6) Die Verwendung von Schneeketten und Spike Reifen ist nicht erlaubt. Ebenso verboten ist die Benutzung von Rennreifen (z.B. Slicks). Es wird kein Winterdienst durchgeführt.
- 7) Motorradfahrer müssen komplette Schutzkleidung tragen.
- 8) Autofahrer müssen angeschnallt sein, dies gilt auch für Personen auf den Rücksitzen. Kinder müssen mit den entsprechenden Rückhaltesystemen gesichert werden.
- 9) Im Bereich von Unfallstellen gilt absolutes Überholverbot. Unfallstellen sind in angemessener Geschwindigkeit, höchstens aber mit 50 km/h zu passieren. Die Signalgebung des eingesetzten Streckensicherungspersonals bzw. der Streckensicherungsfahrzeuge ist unbedingt zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Anzeige „Bus voraus“ Streckensicherungsfahrzeuge mit eingeschalteter Rundumleuchte dürfen nicht überholt werden. Missachtungen werden mit Fahrverbot geahndet.
- 10) Streckensperrungen infolge von Unfällen etc. werden durch rote Lichtsignale angezeigt.

### **§ 3 - Geschwindigkeit**

- 1) Auf dem Nürburgring müssen die Grundregeln über die Fahrgeschwindigkeit gemäß § 3 Abs. 1 StVO eingehalten werden. (siehe unteren Auszug aus der StVO).
- 2) Rennen mit Kraftfahrzeugen sind entsprechend § 29 Abs. 1 StVO verboten. Dies schließt Geschwindigkeitsrekordsversuche einzelner Kraftfahrzeuge ausdrücklich ein.
- 3) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Strecke haben alle Nutzer des Nürburgrings zu beachten.
- 4) Die als "Baustelle" gekennzeichneten Abschnitte des Nürburgrings müssen langsam befahren werden. Die angegebene Geschwindigkeitsbeschränkung ist unbedingt einzuhalten.

### **§ 4 - Haftung und Schäden**

- 1) Das Befahren des Nürburgrings erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung der Nürburgring GmbH und der von ihr gestellten Personen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen und nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.
- 2) Unfälle sowie Beschädigungen an der Fahrbahn, den Banketten, den Einzäunungen, den Leitplanken oder anderen Einrichtungen des Nürburgrings sind unverzüglich dem Personal der Nürburgring GmbH zu melden. Zuwiderhandlungen werden als Unfallflucht zur Anzeige gebracht. Die entstandenen Schäden werden in einem Schadensprotokoll aufgenommen und sind vom Schädiger zu unterschreiben. Die Kosten für die Schadensbeseitigung, hierunter fällt auch der Einsatz des Streckensicherungspersonals bzw. der Streckensicherungsfahrzeuge und insbesondere damit im Zusammenhang stehende Ausfälle durch Streckensperrungen gehen zu Lasten des Verursachers. Die Stundentarife, die bei unfallbedingten Streckensperrungen und Personal bzw. Fahrzeugeinsätzen anzuwenden sind, können auf Verlangen an der Hauptzufahrt eingesehen werden. Die Geltendmachung eines im Einzelfall nachzuweisenden höheren Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt. Diese Regelung gilt auch für Streckensperrungen, die nicht unfallbedingt sind, sondern auf den Verlust von Betriebsmitteln zurückzuführen sind.

- 3) Die Nürburgring GmbH hat wegen aller durch den Benutzer verursachten Schäden gem. Abs. 2 das Recht, auf die entstandenen Schäden eine Abschlagszahlung in bar zu verlangen.

### **§ 5 - Taxifahrten**

- 1) Die Durchführung von entgeltlichen Taxifahrten im Rahmen der Touristenfahrten ist untersagt. Zu den entgeltlichen Taxifahrten zählt insbesondere auch das Versteigern von Mitfahrgelegenheiten über Internetauktionshäuser wie „ebay“ sowie das Anbieten solcher Fahrten über Internetseiten, Zeitungsanzeigen etc.
- 2) Ein Verstoß gegen Absatz 1 zieht ein sofortiges Hausverbot, sowie den ersatzlosen Einzug des Tickets nach sich.
- 3) Ausnahmen von Absatz 1 bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung der Nürburgring GmbH.

### **§ 6 – Lärm / Umwelt**

- 1) Jegliche Schädigung der Umwelt ist unverzüglich dem Kontrollpersonal zu melden.
- 2) Fahrzeuge, die die im Fahrzeugschein eingetragenen Lärmgrenzwerte bezüglich der Stand- und Fahrgeräusche nicht einhalten, sind vom Befahren der Strecke ausgeschlossen. Außerdem dürfen der Lärmgrenzwert gemäß Nahfeldmessmethode (95 dB(A)) sowie der von der Nürburgring GmbH festgelegte maximale Schalleistungspegel, gemessen bei der Vorbeifahrt nicht überschritten werden. Die Nürburgring GmbH führt an der Strecke Schallmessungen durch und behält sich vor, Fahrzeuge, die die vorgenannten Lärmgrenzwerte überschreiten, von den Touristenfahrten auszuschließen, auch dann, wenn die Lärmgrenzwerte die im Fahrzeugschein eingetragen sind, eingehalten werden. Ausgeschlossen werden ebenfalls Fahrzeuge mit defekter oder unzulässig veränderter Auspuffanlage.
- 3) Ersatzansprüche oder Ansprüche auf Rückzahlung der Fahrgebühr bestehen bei einem gem. Abs. 2 ausgesprochenen Fahrverbotes nicht.

### **§ 7 - Sonstiges**

- 1) Das Befahren der Steilstrecke, der Rettungs- und der Versorgungsstraßen ist verboten.
- 2) Den Weisungen des Personals der Nürburgring GmbH ist unbedingt Folge zu leisten.
- 3) Foto-, Film- und Videoaufnahmen während der laufenden Touristenfahrten sind grundsätzlich verboten.
- 4) Jegliche Art der gewerblichen Nutzung der Touristenfahrten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Nürburgring GmbH. Fahrertrainings oder Einweisungsfahrten durch dritte Anbieter oder Privatpersonen sind während der Touristenfahrten grundsätzlich verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf Fahrschulen.
- 5) Einweisungsfahrten (Guidesfahrten) jeglicher Art paarweise oder in Kolonne sind ein Sicherheitsrisiko für die übrigen Nordschleifennutzer und daher verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einem Fahrverbot für die entsprechenden Fahrer geahndet.
- 6) Im Falle eines Verlustes der Jahreskarte, ist dieser binnen 48 Stunden der Nürburgring GmbH zwecks Ausstellung einer Ersatzkarte zu melden. Sollte nicht binnen 48 Stunden ab Feststellung des Verlustes eine entsprechende Meldung bei der Nürburgring GmbH eingehen, wird keine Ersatzkarte zur Verfügung gestellt. Bei rechtzeitiger Verlustmeldung gibt die Nürburgring GmbH eine Ersatzkarte aus. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 60,00 € fällig.

- 7) Die Nürburgring GmbH behält sich vor, stichprobenartig die Identität des Jahreskartenbenutzers zu überprüfen. Im Falle des Missbrauchs der Jahreskarte (z.B. Übertragung) wird die Karte ersatzlos und ohne Erstattung des Kaufwertes eingezogen. Weiterhin behält es sich die Nürburgring GmbH vor, den jeweiligen Personen ein Fahrverbot zu erteilen und den Missbrauch anzuzeigen.
- 8) Die Nürburgring GmbH führt in Zusammenarbeit mit einem Sachverständigen technische Kontrollen an der Zufahrt durch. Fahrzeuge, die dabei Mängel aufweisen bzw. eine Gefährdung für andere Nutzer darstellen, werden von den Touristenfahrten ausgeschlossen. Ersatzansprüche können hieraus nicht gestellt werden.
- 9) Die Strecke kann jederzeit aus nichtvorhersehbaren Gründen (z.B. Unfall, Witterung, Streckenbeschaffenheit etc.) sofort gesperrt werden. Ersatzansprüche können daraus nicht gestellt werden.

## **§ 8 - Sanktionen**

Für schuldhafte Verstöße jeglicher Art gegen diese allgemeinen Bedingungen für das Befahren des Nürburgrings wird zwischen dem Benutzer und der Nürburgring GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens € 250 (in Worten: zweihundertfünfzig) zu Gunsten der Nürburgring GmbH vereinbart. Durch die Einbehaltung der verfallenen Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines höheren Schadens ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Die Nürburgring GmbH behält sich das Recht vor, bei Verstößen jeglicher Art dem Benutzer Fahrverbot zu erteilen. Art und Umfang des Fahrverbots für die verschiedenen Verstöße, können bei der Nürburgring GmbH erfragt werden.

### **Auszug aus der StVO § 3 Abs. 1**

„Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er hat seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.“ ... „

Stand: Januar 2008